

Mitbestimmung und Wirtschaftsdemokratie: Vorschlag für mehr demokratischen Einfluss auf große Unternehmen und die Wirtschaft

Der Kern dieses Vorschlags:

In großen Unternehmen wird der Aufsichtsrat, der den Vorstand wählt und kontrolliert, gewählt von 3 Gruppen:

Anteilseigner*innen, Arbeitnehmer*innen und der **Bevölkerung**.

Keine Gruppe dominiert die anderen.

Ob ein Unternehmen groß genug ist für diese Mitbestimmung, hängt nicht nur von einer Mindestanzahl von Arbeitnehmern ab, sondern alternativ auch von finanziellen Mindestwerten.

Ein Teil der Arbeitnehmer-Vertreter kann gewählt werden auch von Arbeitnehmern, die nicht im betreffenden Unternehmen arbeiten.

In "5.1 Europa" wird eine Einführungsphase dieser Mitbestimmung gezeigt, während der die Anteilseigner stärker sind.

1. Grundlegendes

- 1.1 Demokratie, Macht und Besitz
- 1.2 von 2 Gruppen auf 3 Gruppen

2. Auswirkungen dieses Vorschlags

- 2.1 im einzelnen Unternehmen
- 2.2 stärkerer demokratischer Einfluss auf die Wirtschaft regional, national und international

3. Größe eines Unternehmens

4. Wahlverfahren

- 4.1 Bevölkerung: Verteilung ihrer Aufsichtsrats-Plätze
 - 4.1.1 grundlegend
 - 4.1.2 zusätzliche Details
 - 4.1.3 wenn ein Aufsichtsrat besonders wenige Stimmen bekam (oder zu einem relativ kleinen Unternehmen gehört)
 - 4.1.4 zur internationalen Anwendung
 - 4.1.5 zusätzlich wenn Anteilseigner die Hälfte der Aufsichtsrats-Plätze haben
- 4.2 Arbeitnehmer: Verteilung ihrer Aufsichtsrats-Plätze
- 4.3 Anteilseigner: viele unterschiedliche Wahlverfahren möglich
- 4.4 Aufsichtsrats-Vorsitz
- 4.5 Ergänzungen

5. Durchsetzung

- 5.1 Europa
- 5.2 Einkäufe durch Staat und private Kunden
- 5.3 Unternehmen aus Staaten ohne diese Mitbestimmung

Anhang:

- A. Eigentum und Verfassung/Grundgesetz
- B. zu 1.2 ("...existierenden Verfahren in deutschen Unternehmen,...")
- C. alternative und direktere Wahl- und Entscheidungsverfahren
- D. kleinere mittelgroße Unternehmen
- E. ergänzende Punkte

1. Grundlegendes

1.1 Demokratie, Macht und Besitz

Die größtmögliche Freiheit möglichst vieler Menschen (unter Beachtung von Minderheits-Rechten!) braucht als Grundlage eine demokratische Gesellschafts-Struktur. Damit Demokratie gut funktioniert, muss die Gestaltungs-Macht der demokratischen Institutionen weitaus größer sein als die Macht Einzelner oder kleiner Gruppen durch Besitz. Diese Macht durch Besitz wird besonders durch große Unternehmen ausgeübt. Mit Wirtschaftsdemokratie kann solche Macht verringert werden.

[Zu Besitz/Eigentum siehe auch Anhang A.]

1.2 von 2 Gruppen auf 3 Gruppen

Für diesen Vorschlag gehe ich aus vom **existierenden Verfahren in deutschen Unternehmen, die mehr als 2000 Arbeitnehmer haben**: Der Aufsichtsrat (der den Vorstand wählt und kontrolliert) besteht dort je zur Hälfte aus Vertretern von Anteilseignern und Arbeitnehmern (dies gilt oberflächlich betrachtet, aber problematisch ist: der Vertreter der leitenden Angestellten). Gibt es bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so hat der Aufsichtsrats-Vorsitzende bei einer wiederholten Abstimmung zwei Stimmen; dies hat besonderes Gewicht, da die Anteilseigner diesen alleine bestimmen können und somit auch alleine Entscheidungen fällen können (z.B. alleine den Unternehmens-Vorstand wählen können).

[Mehr hierzu: siehe Anhang B.]

Der hier vorgestellte Vorschlag hat eine **dritte Gruppe**, die Mitglieder in den Aufsichtsrat wählen kann: die Bevölkerung. Keine Gruppe dominiert die anderen.

2. Auswirkungen dieses Vorschlags

2.1 im einzelnen Unternehmen

- Da es keine klaren Mehrheiten gibt, sind einseitige Positionen kaum durchzusetzen. Ob es z.B. um möglichst hohe Gewinne für die Anteilseigner geht oder um möglichst hohe Löhne für die Arbeitnehmer: Beide Interessen-Gruppen haben keine Mehrheit, um entsprechende Entscheidungen im Unternehmen allein zu fällen (denn sie haben nicht die Mehrheit, um den Vorstand des Unternehmens alleine zu wählen).
- Die Vertreter der Gruppe Bevölkerung können bei Konflikten zwischen Anteilseignern und Arbeitnehmern vermitteln.
- Wenn Anteilseigner und Arbeitnehmer sich einig sind, können Vertreter der Gruppe Bevölkerung nichts durchsetzen.
- Die Vertreter der Gruppe Bevölkerung sind vor allem ihren Wählern gegenüber verantwortlich. Deshalb spielen nun gesellschaftliche Interessen eine größere Rolle bei den Entscheidungen des Unternehmens.
- Durch den persönlichen Kontakt mit den Vertretern der Gruppe Bevölkerung und durch den Verlust der Mehrheit wird es auch für die Vertreter der Anteilseigner selbstverständlicher, sich mit Sozialem, Menschenrechten und Ökologie zu befassen.

2.2 stärkerer demokratischer Einfluss auf die Wirtschaft regional, national und international

a) Einige Punkte, die sowohl regional/national als auch international von Bedeutung sind:

- Politische Entscheidungsträger können nicht mehr so leicht von Anteilseignern unter Druck gesetzt werden. Zum Beispiel kann, um Druck zu machen für niedrige Unternehmens-Steuern, nicht mehr so leicht mit der Verlagerung von Betrieben gedroht werden, da dies nicht mehr allein durch Anteilseigner durchgesetzt wird.
- Durch die Einbeziehung finanzieller Werte bei der Anwendung dieser Mitbestimmung werden auch Unternehmen berücksichtigt, die nur wenige Arbeitnehmer aber eine große Finanzkraft haben. So wird diese Mitbestimmung z.B. bei finanzstarken Holdings, Fonds-Gesellschaften / Investmentgesellschaften, Banken, Unternehmen mit großem Landbesitz und Unternehmen mit hochautomatisierten Fabriken auch dann angewandt, wenn diese Unternehmen nur wenige Arbeitnehmer haben.

Auch bei Stiftungen ist eine Mitbestimmung entsprechend finanzieller Mindestwerte sinnvoll.

- Lobbyismus: Die Interessen hinter dem Lobbyismus eines Unternehmens sind breiter, dadurch eher ausgewogener. (Außerdem: Künftig muss man wohl unterscheiden zwischen allgemeinen Unternehmens-Verbänden und Unternehmens-Verbänden die nur Anteilseigner vertreten.)
- Hochtechnologie-Unternehmen: Wenn es bei solchen Unternehmen viele Arbeitnehmer gibt,

- die sich als Elite sehen, die weiß was für dem Rest der Menschheit gut ist,
- oder denen die meisten Menschen egal sind,

dann gibt es als Korrektiv:

- die Bevölkerung als 3. Gruppe
- und den Teil der Arbeitnehmer-Vertreter, der auch von Arbeitnehmern gewählt wird, die nicht im betreffenden Unternehmen arbeiten.

- Transparenz: Mehr gesellschaftliche Gruppen haben einen tieferen Einblick in Unternehmen. Gerade Aufsichtsrats-Vertreter der Gruppe Bevölkerung können es sich nicht leisten, Transparenz-Forderungen von Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs) nicht wichtig zu nehmen.
- Bei einzelnen Projekten eines Unternehmens wird es wahrscheinlicher, dass die Interessen von direkt betroffenen Gruppen und Personen angemessen berücksichtigt werden. Wenn die Vertreter der Gruppe Bevölkerung die betroffenen Gruppen nicht ausreichend beachten, dann verlieren sie Wähler.

b) Die Bevölkerung und ihre Stellvertreter haben Einfluss

- durch ihre Mitbestimmung in großen Unternehmen;
- durch die Verbindungen der Aufsichtsrats-Mitglieder der Gruppe Bevölkerung zu (politisch nahestehenden) Entscheidungsträgern aus anderen demokratischen Gremien und zu zivilgesellschaftlichen Gruppierungen;
- und durch die Zusammenarbeit vieler politischer Gruppierungen, die an dieser Mitbestimmung teilnehmen: Um die eigenen Interessen möglichst stark zu vertreten (z.B. um Aufsichtsrats-Plätze bei den größten internationalen Unternehmen zu bekommen) können sich politische Gruppen zu internationalen politischen Gruppen zusammenschließen. Naheliegend sind hierzu Zusammenschlüsse entsprechend parteipolitischer Gruppierungen wie z.B. Sozialisten/Sozialdemokraten, Konservative, Liberale, Grüne; es kann aber auch internationale Zusammenschlüsse von anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen (NGOs) geben.

Wenn sich die größten dieser internationalen Gruppen auf gemeinsame Zielvorstellungen einigen können, dann kann über sie auch international oder global auf die Wirtschaft eingewirkt werden, z.B. bezüglich Sozialem, Menschenrechte, Ökologie, Steuergerechtigkeit.

- c)** EU-Parlament: Politische Gruppierungen, die Macht durch Aufsichtsrats-Plätze der Gruppe Bevölkerung haben, können im EU-Parlament gleichgesinnte finden, mit denen gemeinsam gesellschaftlicher Einfluss ausgeübt werden kann. Außerhalb Europas ist ähnliches möglich.
- d)** Für Meinungs austausch, Organisatorisches und gemeinsame Positionierung auf globaler Ebene wäre eine parlamentarische Versammlung sinnvoll. Es gibt ja eine Kampagne für ein Parlament bei den Vereinten Nationen (de.unpacampaign.org); dieses UN-Parlament hätte zunächst nur beratende Funktion (für einen Beschluss, dieses Parlament zu gründen, reicht eine 2/3-Mehrheit der UN-Generalversammlung). Aus einem Teil dieses UN-Parlaments könnte sich eine parlamentarische Versammlung bilden, die nur Abgeordnete aus Ländern hat, die an dieser Aufsichtsrats-Mitbestimmung teilnehmen. Ergänzend, um kleinen Staaten mehr Einfluss zu geben: Einige Entscheidungen könnten die Zustimmung eines Staaten-Gremiums benötigen (mit 1 Stimme für jeden Staat).
- e)** Über die Regierungen können internationale politische Gruppen aus 2.2.b auch Einfluss ausüben auf internationale Wirtschafts-Organisationen wie die Welthandelsorganisation (WTO), die Weltbank und den Weltwährungsfonds (IWF/IMF). Außerdem: Auch der Druck und Einfluss großer Unternehmen auf die WTO (und andere Organisationen) und auf die WTO-Mitgliedsländer wird ja beeinflusst durch die internationalen politischen Gruppen aus 2.2.b bzw. die internationalen parlamentarischen Gremien aus 2.2.c und 2.2.d.
- f)** Es wird eine wichtige Struktur geschaffen für die internationale Abstimmung der Gewerkschaften untereinander (vergleiche 4.2).
- g)** Es entsteht eine internationale demokratische Machtstruktur, die weitgehend unabhängig von Staatsgrenzen ist.

3. Größe eines Unternehmens

Neben der Zahl der Arbeitnehmer gibt es finanzielle Kriterien für die Einführung dieser Mitbestimmung:

- Wert, Aktienwert, Umsatz, Bilanzsumme eines Unternehmens;
- besonders bei Finanz-Unternehmen: Höhe des für ihre Kunden verwalteten Vermögens.

Es sollte eine Abstufung bei der Mitbestimmung geben. Beispiel:

	große Unternehmen	mittelgroße Unternehmen
Stimmen-Verhältnis im Aufsichtsrat	$\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$	$\frac{1}{2}$ für Anteilseigner, $\frac{1}{2}$ für Arbeitnehmer + Bevölkerung zusammen
Arbeitnehmer	über 1000	100 bis 1000
finanzielle Werte	über A	1/10 A bis A

Um als großes oder mittelgroßes Unternehmen eingeordnet zu werden muss **entweder** die Zahl der Arbeitnehmer **oder** ein finanzieller Wert erreicht werden.

Für Unternehmen bis 500 Arbeitnehmer (oder einem entsprechenden finanziellen Wert) kann auch das Verfahren in Anhang D angewandt werden.

Auch wenn man für eine Verkleinerung der großen Unternehmen und Konzerne eintritt, ist diese Mitbestimmung sinnvoll:

- Das Stimmen-Verhältnis $\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$ im Aufsichtsrat (+ Abschnitte 4.2 und 4.4)

verhindert, dass das Unternehmen einem Konzern untergeordnet ist.

- Würde man zum Beispiel die großen Unternehmen aufteilen in Unternehmen, die nur noch ein 10tel der ursprünglichen Größe haben, dann wäre ein Teil dieser kleineren Unternehmen immer noch groß genug für die Mitbestimmung mit dem Stimmen-Verhältnis $\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$ im Aufsichtsrat.

Bei finanziell und personell kleinen Unternehmen kann es in bestimmten Fällen ebenfalls sinnvoll sein, diese Mitbestimmung zu verwenden. Dabei können zumindest teilweise die gleichen Vertreter der Gruppe Bevölkerung für verschiedene Unternehmen gewählt werden, so als wäre die Wahl nur für 1 Aufsichtsrat. Anwendungs-Bereiche:

- Eine Gruppe von Unternehmen, an denen die gleiche Person oder Gruppe größere Anteile hat;
- eine Gruppe von Unternehmen, die offiziell unabhängig voneinander sind, aber unter einer gemeinsamen Corporate Identity auftreten;
- die verwendete Technologie oder das erzeugte Produkt eines Unternehmens ist mit besonderen Risiken verbunden.

Bei den ersten beiden Punkten können, um eine finanzielle oder personelle Schwelle zu überschreiten, die finanziellen Werte und die Arbeitnehmer dieser Unternehmen zusammengezählt werden.

4. Wahlverfahren

4.1 Bevölkerung: Verteilung ihrer Aufsichtsrats-Plätze

4.1.1 grundlegend

- a)** Das Wahlrecht haben die Bürger der teilnehmenden Staaten. Ein Aufsichtsrat wird wie bisher für mehrere Jahre gewählt (für etwa 4 Jahre), so dass für den gleichen Aufsichtsrat nur nach mehreren Jahren Pause wieder Stimmen abgegeben werden können. Es gibt jährlich einen einzigen Termin, zu dem Stimmen der Gruppe Bevölkerung für alle Aufsichtsräte abgegeben werden, deren Mitglieder der Gruppe Anteilseigner in den Monaten davor oder danach gewählt werden.

Obwohl die Wahl jedes Jahr stattfindet, kann ein Bürger nur alle **10 Jahre** wählen, abhängig vom Geburtsdatum.

Beispiel: Wer am 7., 17. oder 27. eines Monats Geburtstag hat, kann in den Jahren 2027, 2037, ... wählen.

Dies verringert Kosten und erleichtert die Organisation.

- b)** Für die Wahl der Bevölkerungs-Vertreter in den Aufsichtsrat eines Unternehmens gibt es mehrere Kandidatenlisten. Es wird ein Verhältniswahlrecht angewandt (z.B. gemäß dem Verfahren Sainte-Laguë / Webster).

c) Eine wahlberechtigte Person kann für **6 Aufsichtsräte** Kandidatenlisten wählen.

Wie eine wahlberechtigte Person aus hunderten oder mehr Aufsichtsräten 6 herausuchen kann:

- Es ist zu erwarten, dass es von politischen Parteien und anderen Interessengruppen Wahlvorschläge geben wird, und dass es zu dieser Wahl Suchwebseiten unterschiedlicher Interessengruppen geben wird.
- In der Wahlbenachrichtigung (sie wird per Brief zugeschickt) könnten von jeder Partei, die bei der letzten Parlamentswahl mindestens 1% der Stimmen bekommen hat, bis zu 3 Quellen genannt werden, die zur Orientierung dienen können (z.B. Internet-Adresse, Anschrift für den Bezug von gedrucktem Material).

Wer sich auf Grundlage dieser Quellen entschieden hat, Stimmen für bestimmte Aufsichtsräte abzugeben, kann sich die Stimmzettel für diese Aufsichtsräte zuschicken lassen.

Beispiel: In der Wahlbenachrichtigung ist ein Formular beigelegt, mit dem Stimmzettel für bis zu 6 Aufsichtsräte bestellt werden können. In diesem Formular können dafür bis zu 6 Aufsichtsrats-Nummern eingetragen werden.

Danach erfolgt die Abstimmung per Briefwahl.

d) Wegen der geringen Zahl der Aufsichtsratsplätze wird die folgende Regelung angewandt, um dafür zu sorgen, dass

- die erfolgreichen Kandidaten und Listen von einem größeren Anteil der Wähler gewählt werden;
- es möglich ist, eine Kandidatenliste mit eher geringen Chancen zu wählen, ohne zu riskieren, dass dadurch weder diese Liste noch die zweit- oder drittbeste Alternative, die dem Anschein nach größere Chancen hat, einen Sitz im Aufsichtsrat bekommt.

Auf dem Stimmzettel eines Aufsichtsrats werden bei einer ausgewählten Kandidat*innen-Liste die Zahlen **1, 2 oder 3** eingetragen: für die bevorzugte Liste und die erste und zweite **Alternativ-Liste**.

Für die Berechnung der Sitzverteilung in einem Aufsichtsrat gibt es **mehrere Runden** per Verhältniswahl-Verfahren, vor denen jeweils **die Liste mit den wenigsten Stimmen entfernt** wird:

- Vor der 2. Runde scheidet die Liste aus, die in Runde 1 am wenigsten Stimmen bekam. Die Stimmen dieser ausgeschiedenen Liste werden ab der 2. Runde verteilt an **Alternativ-Liste**.
- Vor der 3. Runde scheidet die Liste aus, die in Runde 2 am wenigsten Stimmen bekam.
- ...
- In der letzten Runde bleiben nur noch die Listen übrig, die tatsächlich einen Aufsichtsratsplatz bekommen.

Diese Berechnung über mehrere Runden per Computer zu machen ist unproblematisch, wenn für alle Interessierte die Datensätze zugänglich sind aus jeweils: welcher Aufsichtsrat, bevorzugte und 1. + 2. Alternativ-Liste, Staat aus dem eine Stimme abgegeben wurde. Denn damit können viele Leute unabhängig voneinander (mit unterschiedlichen Computer-Programmen) das Endergebnis ermitteln, das sich nach mehreren Auszählungsrunden ergibt.

4.1.2 zusätzliche Details

a) Die Auszählung der Stimmen kann so erfolgen:

1. Jeder Stimmzettel wird mit einer Nummer gekennzeichnet, z.B. per Stempel.
2. Die Stimmen werden in Computern eingegeben und an eine zentrale Stelle übermittelt. Dabei wird für jeden Stimmzettel ein eigener Datensatz übergeben, bestehend aus: Aufsichtsrat-Nummer, bis zu 3 gewählte Kandidatenlisten, Stimmzettel-Nummer, Geräte-Nummer (für das Gerät, mit dem die Daten übertragen werden), Nummer für den Ort der Dateneingabe.
3. Die Stimmzettel werden noch mal durchgesehen: Anhand der Stimmzettel-Nummer (und der Nummer für den Ort der Dateneingabe) wird geprüft, ob die zentral gespeicherten Daten übereinstimmen mit den Angaben auf den Stimmzetteln. Dabei müssen die prüfende Person und der von ihr verwendete Computer für den gleiche Stimmzettel anders sein als in Schritt 2.

b) Es ist möglich, geheim zu halten, für welche Aufsichtsräte jemand Stimmzettel bestellt. Dafür kann Folgendes angewandt werden:

1. Vor dem Versand der Wahlbenachrichtigung wird dezentral (z.B. in einzelnen Städte oder Stadtteilen) eine Stempelnummer gepresst
 - auf das Bestellformular für die Stimmzettel (das zusammen mit der Wahlbenachrichtigung verschickt wird)
 - und neben einem Adressaufkleber mit der Adresse eines Wählers. (Alternativ: Statt einem Adressaufkleber kann ein Briefumschlag mit Adresse verwendet werden.)

Diese Verbindung von Stempelnummer und Adresse wird nicht elektronisch gespeichert. Die Adressaufkleber werden aufbewahrt sortiert nach der Stempelnummer.

2. Wähler schicken das Bestellformular für die Stimmzettel (auf dem nicht ihre eigene Adresse ist, aber die Stempelnummer) an eine Adresse, über die die Übergabe an eine Druckerei erfolgt. Die Druckerei gibt die gedruckten Stimmzettel in Briefumschlägen mit Stempelnummer weiter (sortiert nach Stempelnummer, zumindest mit einer Vorsortierung) an die dezentrale Stelle, wo die Stempelnummer vergeben wurde.
3. In dieser dezentralen Stelle werden die Adressaufkleber aus 1. auf die Briefumschläge geklebt, entsprechend einer passenden Stempelnummer. Danach werden diese Briefe mit den Stimmzetteln an die Wähler verschickt.

c) Zur Aufsichtsrat-Nummer bei der Bestellung der Stimmzettel:

- Die ersten 2 Stellen der Aufsichtsrat-Nummer könnten für ein Jahr stehen (z.B. "27" für 2027), sie wären im Bestellformular schon gedruckt. 4 weitere Stellen würden reichen für tausende Aufsichtsräte.
- Wenn bei der Bestellung der Stimmzettel eine falsche Aufsichtsrat-Nummer verwendet würde (z.B. aus einer Website oder einem gedruckten Text einer Interessengruppe), dann würde dies auffallen, sobald die Stimmzettel beim Wähler ankommen. Damit es nicht einmal so weit kommt, sind folgende Maßnahmen möglich:
 - Bis zu etwa 1000 Aufsichtsrat-Nummern mit Unternehmensname könnten in einer Beilage der Wahlbenachrichtigung geschickt werden.
 - Wähler könnten eine pdf-Datei aus dem Internet herunterladen, in der Aufsichtsrat-Nummern mit Unternehmensname stehen. In der Wahlbenachrichtigung gibt es eine Internet-Adresse zu dieser pdf-Datei und einen

- Hashwert (eine spezielle alphanumerische Zeichenkette), über den eine manipulierte pdf-Datei erkannt werden kann: Schon eine kleine Änderung (Manipulation) würde einen völlig anderen Hashwert ergeben; schon wenn nur wenige Wähler diesen Hashwert testen, schützt dies viele andere.
- o Es kann ein Zertifikat für Webseiten geben, die die Aufsichtsrats-Nummern auf Basis vorgegebener Standards anzeigen.

4.1.3 wenn ein Aufsichtsrat besonders wenige Stimmen bekam (oder zu einem relativ kleinen Unternehmen gehört)

Wenn für einen Aufsichtsrat besonders wenige Stimmen abgegeben wurden beim Verfahren gemäß 4.1.1, dann sollte verhindert werden, dass eine Kandidatenliste mit besonders wenigen Stimmen Aufsichtsrats-Plätze bekommt. Deshalb werden für solche Aufsichtsräte diese Plätze über andere Verfahren verteilt. Diese anderen Verfahren haben **nicht so hohe Ansprüche an internationale Anwendbarkeit oder Einfluss der einzelnen Bürger**, sind aber ausreichend gut für Aufsichtsräte, die gemäß 4.1.1 nur wenige Stimmen bekommen haben. Beispiele für solche Verfahren:

- Es könnte Wahlausschüsse geben, deren Mitglieder im Wesentlichen gewählt werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in regionalen demokratischen Gremien (ähnlich wie in Deutschland bei der Wahl von Schöffen für Schöffengerichte).
- Es könnte Wahlausschüsse geben, deren Mitglieder über ein Losverfahren ausgewählt wurden.

Keine Alternative ist es, bei Aufsichtsräten, die gemäß 4.1.1 nur wenige Stimmen bekommen haben, einfach keine Sitze der Gruppe Bevölkerung zu verteilen: denn der Grund für diese wenigen Stimmen kann bei einem einflussreichen Unternehmen sein, dass es nur wenigen Leuten bekannt ist.

"Besonders wenige Stimmen" eines Aufsichtsrats könnte z.B. bedeuten, dass der Aufsichtsrat eines Unternehmens weniger als 20% der Stimmen bekommt, die für ein Unternehmen durchschnittlich abgegeben werden pro Arbeitnehmer oder pro finanziellem Wert (diese 20% könnten für verschiedene Unternehmensgrößen jeweils getrennt verwendet werden).

Ergänzend könnte gelten:

- Bei Unternehmen bis 1000 Arbeitnehmern (oder einem entsprechenden finanziellen Wert) könnte auf das Verfahren in 4.1.1 verzichtet werden, und stattdessen direkt eines der beiden oben genannten Verfahren angewandt werden.
- Es könnte eine Mindestzahl an Stimmen geben, die für einen Aufsichtsrat insgesamt abgegeben werden müssen, damit Aufsichtsrats-Plätze über das Verfahren in 4.1.1 vergeben werden. Dies hätte Bedeutung für die kleinsten Unternehmen, bei denen 4.1.1. angewandt wird.

4.1.4 zur internationalen Anwendung

- a) Wähler aus dem Staat, in dem ein Unternehmen seinen **Hauptsitz** hat, bekommen einen Vorteil bei der Verteilung der Aufsichtsratsplätze gegenüber Wählern aus anderen Staaten,
- da ansonsten kleine Staaten wohl nicht teilnehmen werden an dieser internationalen Mitbestimmung;
 - da es derzeit wohl nur schwer zu vermitteln ist, wenn bei bekannten Unternehmen, die besonders stark in einem Staat verwurzelt sind (und dementsprechend ihren Hauptsitz in dem Staat haben) nicht ein garantierter Anteil an Sitzen mit Stimmen aus diesem Staat besetzt werden.

Dafür werden die Stimmen getrennt gezählt nach **nationalen und internationalen Stimmen**. Internationale Stimmen beinhalten auch die nationalen Stimmen. Nationale Stimmen sind die Stimmen, die von Wählern in dem Staat abgegeben werden, in dem ein Unternehmen seinen Hauptsitz hat; mit nationalen Stimmen können die gleichen Kandidatenlisten gewählt werden, die auch mit internationalen Stimmen gewählt werden können. Wenn die Anzahl der Sitze ungerade ist, wird über nationale Stimmen 1 Sitz weniger vergeben als die Hälfte der Sitze.

Beispiel: Ein Aufsichtsrat hat 15 Mitglieder. 5 Mitglieder sind von der Gruppe Bevölkerung. 2 der 5 Mitglieder werden über nationale Stimmen gewählt, 3 über internationale Stimmen.

Bei gerader Sitzanzahl wird die Hälfte der Sitze über nationale Stimmen vergeben.

Für die Aufsichtsrats-Sitze, die mit nationalen Stimmen gewählt werden, wird die Berechnung der Sitzverteilung zuerst ausgeführt (über ein Verhältniswahl-Verfahren). Wenn danach die Berechnung für die Aufsichtsrats-Sitze erfolgt, die mit internationalen Stimmen gewählt werden, werden die auf nationaler Ebene errungenen Sitze einer Kandidatenliste folgendermaßen berücksichtigt:

- Wenn auf der internationalen Ebene eine Liste X entsprechend einem Verhältniswahl-Verfahren einen Sitz bekommen würde, diese Liste aber schon einen Sitz auf nationaler Ebene bekommen hat, so bekommt diese Liste diesen internationalen Sitz nicht. Der Sitz geht stattdessen an die Liste, die entsprechend dem Verhältniswahl-Verfahren den nächst größten Anspruch hat.
- Wenn bei dieser Verhältniswahl die Liste X einen Anspruch auf einen zweiten Sitz hat, dann bekommt sie diesen Sitz (wenn sie auf der nationalen Ebene nur 1 Sitz gewonnen hat).

Beispiel für Auswirkungen dieser Regelungen: Ein Aufsichtsrat hat 5 Mitglieder von der Gruppe Bevölkerung. 2 davon werden durch nationale Stimmen gewählt, das entspricht 40%.

- *Wenn von den abgegebenen Stimmen weniger als 40% nationale Stimmen sind, dann sind pro Aufsichtsrats-Sitz für die 2 durch nationale Stimmen gewählten Mitglieder weniger Stimmen nötig als für die 3 anderen.*
- *Wenn von den abgegebenen Stimmen z.B. 65% nationale Stimmen sind: Für 40% der Stimmen sind nationale Stimmen gegenüber den anderen Stimmen bevorteilt, da durch nationale Stimmen 2 Aufsichtsrats-Sitze garantiert sind. Für die restlichen 25% sind die nationalen Stimmen zumindest nicht benachteiligt.*

- b) Ergänzend zu den „40%“ aus Abschnitt a):

Bei Anwendung des Verfahrens aus a) auf die Regelungen in 4.1.1.d könnte es eine Zusatzregel geben, damit in einigen Fällen die gleiche Stimme nicht doppelt verwendet werden kann.

Beispiel: Eine Stimme eines Stimmzettels wird bei der Auszählung für nationale Stimmen gezählt für

die 1. Alternativ-Liste, und diese Liste erreicht mit dieser Stimme einen Aufsichtsrats-Platz. Wenn danach der gleiche Stimmzettel auch bei der Auszählung der internationalen Stimmen verwendet wird, dann kann mit einer zusätzlichen Regel gelten:

- Es steht nur noch diese 1. Alternativ-Liste für diese Stimme zur Auswahl; nicht mehr die 2. Alternativ-Liste oder die bevorzugte Liste.
- Dies wird für 40% der Stimmen angewandt, wenn der Anteil der nationalen Stimmen mehr als 40% beträgt (bei welchen nationalen Stimmen dies angewandt wird oder nicht, kann mit einem Zufallsverfahren entschieden werden). Die bis zu 40% der Stimmen, bei denen diese Beschränkung angewandt wird, führen bei der internationalen Auszählung zu keinem zusätzlichen Sitz: Wegen dem Abzug der mit nationalen Stimmen errungenen Sitze beim Wahlverfahren zu den internationalen Sitzen, entsprechend a).

c) Für die Aufsichtsrats-Plätze, die mit nationalen Stimmen gewählt werden (vergleiche a)), gilt folgende Sonderregelung:

Mit einer 2/3-Mehrheit in einer internationalen parlamentarischen Versammlung und mit über ½ der Stimmen eines Staaten-Gremiums (jeder Staat hat 1 Stimme) kann entschieden werden, dass für einzelne Unternehmen die Platzvergabe über nationale Stimmen entfällt. Die bisher nationalen Plätze werden dann international vergeben.

Beispiel für Anwendung: Ein großes internationales Unternehmen hat seinen Hauptsitz in einem kleinen Staat, der in großer finanzieller Abhängigkeit von diesem Unternehmen ist. Dadurch hat dieses Unternehmen einen großen Einfluss auf die Regierung, die Bevölkerung und die Gesetzgebung, wodurch es unfaire Vorteile erreicht gegenüber Unternehmen, die ihren Hauptsitz in anderen Staaten haben.

d) Der Stimmen-Anteil pro Staat könnte beschränkt werden auf maximal 12,5% (= ein 8el). Bei sehr großen Staaten (z.B. Indien) kann dann als Ausgleich die Anzahl der Unternehmen dieses Staates verringert werden, für die Aufsichtsrats-Plätze durch internationale Stimmen besetzt werden.

Beispiel: Ein Staat hat 25% der Bevölkerung und 20% der Unternehmen. Bei den 7,5% (20%-12,5%=7,5%) dieser Unternehmen, die international am wenigsten begehrt sind, werden die Aufsichtsrats-Plätze nur über Stimmen besetzt, die aus diesem Staat kommen. (Wären es statt 20% nur 8%, bliebe es bei 12,5% Anteil an den internationalen Stimmen.)

Die genannten 7,5% sollten sich nicht auf die Anzahl der Unternehmen beziehen, sondern auf einen Wert, der sich für jedes Unternehmen berechnet aus finanziellen Werten und der Anzahl der Arbeitnehmer.

e) Eine internationale parlamentarische Versammlung wählt ein Menschenrechts-Gremium, das bei Menschenrechts-Verstößen die Mitbestimmung der Bevölkerung einzelner Staaten verringern kann. Ein verurteilter Staat verliert pro Jahr z.B. bis zu 5% des normalen Stimmen-Anteils seiner Bevölkerung. Ein größerer Teil kann abgezogen werden, wenn sich nach diesem Gremium auch die parlamentarische Versammlung dafür mit 2/3-Mehrheit ausspricht. Mitglieder der parlamentarischen Versammlung, die die Staatsangehörigkeit des betroffenen Staates haben, können keine Stimme abgeben.

4.1.5 zusätzlich wenn Anteilseigner die Hälfte der Aufsichtsrats-Plätze haben

Varianten, bei denen die Anteilseigner die Hälfte der Plätze haben, sind genannt

- in Abschnitt 3 für mittelgroße Unternehmen,
- in Abschnitt 4.2.c zu Unternehmen mit großem finanziellen Wert, die nur sehr wenige Arbeitnehmer haben
- und in Abschnitt "5.1 Europa" auch für große Unternehmen, mit Bezug auf eine Einführungsphase der 3-Gruppen-Mitbestimmung.

Wenn die Anteilseigner die Hälfte der Plätze im Aufsichtsrat haben, dann ist es angemessen, es möglichst unwahrscheinlich zu machen, dass Bevölkerungs-Vertreter in den Aufsichtsrat kommen,

- die den Anteilseignern besonders nahe stehen
- **und** von einem großen Teil der Bevölkerung oder der Arbeitnehmer stark abgelehnt werden.

Um dies möglichst unwahrscheinlich zu machen, kann dafür gesorgt werden, dass für einen Aufsichtsratsplatz der Gruppe Bevölkerung ein besonders großer Stimmenanteil nötig ist. Durch die mehrfachen Wahlrunden in 4.1.1.d (mit Bezug auf Alternativ-Listen) braucht eine Kandidatenliste mehr Stimmen als bei einer einfachen Verhältniswahl, um einen Aufsichtsrats-Platz zu bekommen. Eine zusätzliche Möglichkeit, um die Stimmenzahl pro Sitz zu erhöhen:

Bei großen Unternehmen mit **vielen Arbeitnehmern** kann gelten, dass die Gruppe **Bevölkerung nur 2 Plätze** im Aufsichtsrat hat, wenn die Anteilseigner die Hälfte der Plätze haben.

Beispiel: Ein Aufsichtsrat hat 20 Plätze, davon 10 für die Anteilseigner, 8 für die Arbeitnehmer und 2 für die Bevölkerung.

Für Unternehmen mit großem finanziellen Wert, die nur sehr wenige Arbeitnehmer haben (vergleiche 4.2.c), ist die Regelung aus 4.5.a von Bedeutung.

Zur Pattauflösung zwischen Anteilseignern einerseits und Arbeitnehmern und Bevölkerung andererseits kann eines der folgenden Verfahren angewandt werden (oder alle zusammen bei mehreren Wahldurchgängen, in dieser Reihenfolge):

- Es wird eine neutrale Person in den Aufsichtsrat hinzugewählt durch die anderen Aufsichtsratsmitglieder: Die neutrale Person muss von allen 3 Gruppen mindestens die Hälfte der Stimmen bekommen.
- Es wird eine neutrale Person in den Aufsichtsrat hinzugewählt durch die anderen Aufsichtsratsmitglieder: Die neutrale Person muss 2/3 der Stimmen bekommen.
- Es wird das Verfahren in "4.4 Aufsichtsrats-Vorsitz" angewandt.

4.2 Arbeitnehmer: Verteilung ihrer Aufsichtsrats-Plätze

a) Mindestens die Hälfte bis maximal alle außer 1 der Arbeitnehmer-Vertreter werden von den Arbeitnehmern des Unternehmens gewählt.

- Nur die Hälfte sind es dann, wenn es einen Einzelfall gibt entsprechend dem 2. Punkt bei b).
- Den Arbeitnehmern des Unternehmens steht es frei, ob sie diese Vertreter von innerhalb des Unternehmens oder von außerhalb wählen. Damit können sie z.B. flexibel

mal mehr und mal weniger externe Gewerkschafter wählen.

b) Mindestens 1 bis maximal die Hälfte der Arbeitnehmer-Vertreter wird von Gewerkschaften gewählt:

1. Direkt von Gewerkschaften gewählt wird standardmäßig mindestens 1 Vertreter.
2. Es macht Sinn, dass in besonderen Fällen die Hälfte der Arbeitnehmer-Vertreter direkt von Gewerkschaften gewählt werden. Beispiel: Finanz-Unternehmen mit besonders gut verdienenden Arbeitnehmern. Solche Unternehmen können einen großen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben und damit auf die große Anzahl schlechter verdienender Arbeitnehmer in anderen Unternehmen. Die Interessen dieser schlechter verdienenden Arbeitnehmer werden durch den direkten Zugriff der Gewerkschaften gestärkt. Damit die Hälfte der Arbeitnehmer-Vertreter direkt durch Gewerkschaften gewählt sind (zum Nutzen siehe auch „4.4 Aufsichtsrats-Vorsitz“), kann dies in Einzelfällen in Gewerkschafts-Versammlungen mit 2/3-Mehrheit durchgesetzt werden:
 - ohne Zeitbegrenzung in einer zentralen internationalen Versammlung
 - oder mit Zeitbegrenzung in einer kleineren, untergeordneten Versammlung; dort soll auch schneller entschieden werden können.

Eine vorgezogene Neuwahl ist nicht nötig: Aus dem Ergebnis der letzten Wahl der Arbeitnehmer-Vertreter ergeben sich sowohl die Kandidaten für zusätzliche Plätze für die direkt durch Gewerkschaften gewählten Vertreter, als auch die Vertreter gemäß a), die ihren Aufsichtsrats-Platz verlieren.

Für diese Einzelfälle gilt außerdem: Im Aufsichtsrat wird eine ungerade Anzahl von Arbeitnehmer-Vertretern verringert zu einer geraden Anzahl, es wird also 1 Arbeitnehmer-Vertreter weniger: Wenn ein Aufsichtsrat z.B. normalerweise 5 Arbeitnehmer-Vertreter hat, bleiben nun nur 4 Arbeitnehmer-Vertreter, davon 2 direkt von Gewerkschaften gewählt.

c) Abweichend von a) und b) könnte es eine zusätzliche Regelung geben für Unternehmen mit großem finanziellen Wert, die nur sehr wenige Arbeitnehmer haben: Die Arbeitnehmer haben nur 1 Arbeitnehmer-Vertreter im Aufsichtsrat, und zwar einen, der direkt von Gewerkschaften gewählt wurde. Und die Anteilseigner bekommen einen zusätzlichen Sitz.
Beispiel: Das Verhältnis Anteilseigner:Arbeitnehmer:Bevölkerung ist statt 3:3:3 nun 4:1:3.

4.3 Anteilseigner: viele unterschiedliche Wahlverfahren möglich

Das Wahlverfahren kann unterschiedlich sein in verschiedenen Staaten. Es kann im gleichen Staat unterschiedlich sein für verschiedene Unternehmens-Formen. Als Beispiel sind hier 2 Extreme genannt:

Beispiel 1: Eine einzige Person hat die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens und entscheidet alleine, welche Anteilseigner-Vertreter in den Aufsichtsrat kommen.

Beispiel 2: Das Unternehmen ist im Besitz der dort arbeitenden Arbeitnehmer. Diese Arbeitnehmer wählen also alle Anteilseigner-Vertreter sowie die Arbeitnehmer-Vertreter gemäß 4.2.a in den Aufsichtsrat.

4.4 Aufsichtsrats-Vorsitz

1. Wenn es keine 2/3-Mehrheit bei der Wahl des Aufsichtsrats-Vorsitzenden gibt, wird diese(r) alleine von den Vertretern der Gruppe Bevölkerung gewählt (sie sind die neutralste Gruppe).
Wenn es in der Gruppe Bevölkerung nach 2 Wahlgängen keine Mehrheit für einen Kandidaten gibt, dann geht dieses Wahlrecht auf eine der anderen beiden Gruppen über.

2. Bei Stimmen-Gleichheit hat die Vorsitzende eine zusätzliche Stimme bei der Wiederholung einer Abstimmung.

(Alternative Lösung: Bei Stimmgleichheit haben alle Vertreter der Gruppe Bevölkerung eine zusätzliche Stimme bei der Wiederholung einer Abstimmung.)

Diese Regelung kann hilfreich sein zur Auflösung eines Patts bei Abstimmungen im Aufsichtsrat, z.B.

- wenn die Anteilseigner die Hälfte der Sitze haben (vergleiche 4.1.5)
- oder bei Anwendung von 4.2.b.2 (und wenn Anteilseigner und Bevölkerung gleich viele Stimmen haben), wenn es eine Stimmgleichheit gibt zwischen
 - einerseits allen Anteilseigner-Vertretern zusammen mit jenen Arbeitnehmer-Vertretern, welche nur von den Arbeitnehmern des betreffenden Unternehmens gewählt werden,
 - und andererseits allen Bevölkerungs-Vertretern zusammen mit jenen Arbeitnehmer-Vertretern, welche auch von Arbeitnehmern von außerhalb des betreffenden Unternehmens gewählt werden.

4.5 Ergänzungen

- a)** Im Zusammenhang mit 4.2 ("Finanz-Unternehmen mit besonders gut verdienenden Arbeitnehmern") und 4.4 steht die folgende Regelung. Sie verhindert, dass Kandidatenlisten der Gruppe Bevölkerung, die den Anteilseignern besonders nahe stehen, sich gegen eine große gemeinsame Mehrheit anderer Listen durchsetzen können. Diese Regelung wird nur angewandt, wenn für einen Aufsichtsrat 4.2.b.2 oder 4.2.c genutzt wird.

Aufsichtsrats-Mitglieder der Gruppe Bevölkerung können mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließen, dass ein anderes Mitglied der Gruppe Bevölkerung kein Stimmrecht mehr im Aufsichtsrat hat (dieses Mitglied bleibt aber ein Mitglied des Aufsichtsrats). Gleichzeitig verliert dann ein Mitglied der Anteilseigner sein Stimmrecht (z.B. das Mitglied, das bei der Wahl am wenigsten Stimmen bekommen hat; oder entsprechend einem Losverfahren oder einem anderen von den Anteilseignern gewählten Verfahren).

Beispiel für Anwendung: Ein Multimillionär gibt sehr viel Geld für Werbung aus. Dadurch erreicht die von ihm geförderte Liste einen Sitz im Aufsichtsrat.

Zum Vergleich: Es ist nicht ungewöhnlich, wenn in der Hauptversammlung eines Unternehmens alle Aufsichtsrats-Mitglieder der Anteilseigner gewählt werden können mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals.

- b)** alternative und direktere Verfahren:

- Vielleicht sollte es zusätzlich ein alternatives Wahlverfahren geben, bei dem es die Gruppe Bevölkerung nicht gibt. Dies könnte sinnvoll sein für Unternehmen, deren zentrale Aufgaben Meinungsbildung und Informations-Vermittlung sind. Siehe Anhang C.1.
- Bei einigen Unternehmen könnte der Wunsch bestehen, Entscheidungen wie z.B. die Vorstandswahl nicht indirekt über den Aufsichtsrat zu machen, sondern über direkte Wahlen und Entscheidungen. Zu Möglichkeiten hierzu siehe Anhang C.2.

5. Durchsetzung

5.1 Europa

Zunächst einmal muss der Kern dieses Vorschlags (siehe Einleitung) breit diskutiert werden. Dann kann darauf hingearbeitet werden, dass in der EU ein Gesetz beschlossen wird, das Elemente dieses Vorschlags hat. Dieses Gesetz könnte beschlossen werden im Rahmen der „verstärkten Zusammenarbeit“, die für mindestens 9 EU-Staaten zusammen angewandt wird. Für den Anfang könnte in vielen EU-Staaten gelten:

- Die Bevölkerung kommt als 3. Gruppe in die Aufsichtsräte großer Unternehmen.
- **Standardmäßig** haben die **Anteilseigner 50%** der Stimmen im Aufsichtsrat bei den größten Unternehmen.
- **Unter bestimmten Voraussetzungen** allerdings haben alle 3 Gruppen **ein Drittel** der Stimmen:
 - wenn ein Unternehmen mehrheitlich in staatlichem Besitz ist;
 - wenn ein Unternehmen besondere staatliche Unterstützung in Anspruch nimmt;
 - oder wenn ein Unternehmen dies freiwillig einführt. Diese Freiwilligkeit kann z.B. dadurch gefördert werden, dass es unterschiedliche Steuersätze bei der Unternehmens-Besteuerung gibt, je nach dem Grad an Mitbestimmung eines Unternehmens. Oder dadurch, dass der Grad der Mitbestimmung bei Einkäufen berücksichtigt wird. Oder durch unternehmensspezifische Zölle.

Das oben genannte EU-Gesetz sollte später aufgehen in eine Rechts-Grundlage, die international unabhängig von der EU existiert und auch in Staaten außerhalb der EU gilt.

5.2 Einkäufe durch Staat und private Kunden

Der Staat bei öffentlichen Aufträgen und private Kunden bei privaten Einkäufen können Einfluss nehmen, indem sie

- Unternehmen mit viel Mitbestimmung bevorzugen, wenn es eine Wahl gibt nur zwischen großen Unternehmen;
- Unternehmen bevorzugen, deren große Zulieferer (an Gütern und Dienstleistungen) zu einem möglichst großen Anteil viel Mitbestimmung haben.

Eine Hilfe bei der Auswahl könnten Ranglisten und Bewertungen im Internet oder in Zeitschriften sein über Produkte, Hersteller, Händler und Dienstleister. Informationen hierfür über Zulieferer, Menschenrechte, Ökologie usw. können Medien und Organisationen auch von Aufsichtsrats-Mitgliedern bekommen, die von der Gruppe Bevölkerung sind:

- Diese Informationen können politische Ziele von politischen Gruppen unterstützen (deren Kandidaten Mitglieder in Aufsichtsräten sind als Vertreter der Gruppe Bevölkerung); deshalb sind sie interessiert, ihr Wissen weiterzugeben, soweit das rechtlich möglich ist (besonders interessant: Unterschiede bei Aussagen bei den verschiedenen politischen Richtungen).
- Die Vertreter der Gruppe Bevölkerung sind weniger geneigt als die Vertreter der Anteilseigner, etwas zu verharmlosen oder zu verschweigen.
- Es ist naheliegend, dass die meisten politischen Gruppen, die in Aufsichtsräten vertreten sind, Standards für ihre Informations-Arbeit entwickeln. Dies erhöht wiederum die Vergleichbarkeit der Aussagen aus verschiedenen Unternehmen.

5.3 Unternehmen aus Staaten ohne diese Mitbestimmung

Wenn viele Staaten und private Kunden bei ihren Einkäufen Unternehmen mit dieser Mitbestimmung bevorzugen, dann kann dies für Unternehmen aus Staaten ohne diese Mitbestimmungs-Gesetze ein Argument sein, bei sich eine solche Mitbestimmung einzuführen.

Für solche Unternehmen sind spezielle Regelungen notwendig:

- Das Drittel der Aufsichtsrats-Mitglieder, das besetzt wird von den Vertretern der Gruppe Bevölkerung, wird etwas anders gewählt: Bei der Wahl gemäß 4.1 gibt es nicht die nationale Auszählung der Stimmen, die in 4.1.4.a genannt ist. (trotzdem können Aufsichtsrats-Kandidaten aus dem Staat dieses Unternehmens kommen).
- Durch einen Beschluss der Hauptversammlung des Unternehmens wird diese Mitbestimmung in der Unternehmens-Satzung festgeschrieben.

Anhang:

A. Eigentum und Verfassung/Grundgesetz

Beim Eigentum können bezüglich großer Unternehmen 2 Bereiche unterschieden werden:

- der finanzielle Wert eines Anteils ("vermögensrechtliches Element");
- das Recht, die Entscheidungen eines Unternehmens zu beeinflussen ("mitgliedschaftsrechtliche Befugnisse").

In einem Urteil zur Mitbestimmung hat das deutsche Verfassungsgericht in Zusammenhang mit §14 ("Eigentum,...") des Grundgesetzes geschrieben:

*Hinsichtlich der Eigentumsgarantie sind jedoch im Wesentlichen nur die **mitgliedschaftsrechtlichen** Befugnisse der Anteilseigner betroffen, während das **vermögensrechtliche** Element des Anteilseigentums nicht berührt ist. Außerdem fällt der nur **wenig ausgeprägte personale Bezug** der Anteilsrechte in ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Bedeutung ins Gewicht*

(Aus der Begründung eines Urteils von 1999 zur Montan-Mitbestimmung; siehe BverfG, 1 BvL 2/91 vom 2.3.1999, Absatz-Nr. 77, <https://www.bverfg.de>.)

Siehe auch ein Urteil von 1979 zum Mitbestimmungsrecht von 1976; BverfGE 50, 290 [341 ff.]

Aus einem Urteil zum Mitbestimmungsgesetz von 1976:

- Während im vorigen Zitat steht, dass das vermögensrechtliche Element des Anteilseigentums „nicht berührt ist“, ist die Formulierung bei diesem Urteil zum Mitbestimmungsgesetz von 1976 nicht so absolut:
Es wird darauf hingewiesen, dass das Vermögensrecht durch das Mitgliedsrecht „vermittelt“ wird. Und Mitbestimmungsvorschriften wirken sich in erster Linie auf Verfügungsbefugnisse der Anteilseigner aus und „allenfalls in zweiter Linie“ auf den Vermögenswert des Anteilsrechts.
- „Anders als der Unternehmer-Eigentümer vermag der Anteilseigner mit seinem Eigentum nur mittelbar zu wirken; die vermögensrechtliche Haftung für die wirtschaftlichen Folgen von Fehlentscheidungen ... bezieht sich auf einen eingegrenzten Teil seiner Vermögenssphäre.“

(Siehe Urteil von 1979 zum Mitbestimmungsrecht von 1976; BverfGE 50, 290 [Seiten 342-4, 348].)

B. zu 1.2 ("...existierenden Verfahren in deutschen Unternehmen,...")

B.1 Bei der genannten Regelung (aus dem Mitbestimmungs-Gesetz von 1976) ist noch zu ergänzen: Eine der Personen, die von den Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat gewählt werden, wird von den leitenden Angestellten vorgeschlagen: über eine Kandidatenliste, die nur 2 Kandidaten hat. Und diese leitenden Angestellten haben jeweils 2 Stimmen bei der Aufstellung dieser Kandidatenliste.

B.2 Ein Sonderfall ist die Montan-Mitbestimmung. Die Montanmitbestimmung gilt für Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie mit über 1000 Arbeitnehmern. Sie hat folgende Regelung:

Im Aufsichtsrat haben Anteilseigner und Arbeitnehmer gleich viele Stimmen, zusätzlich wird von beiden Gruppen gemeinsam eine "neutrale" Person gewählt.

Man könnte diese Regelung auf alle Unternehmens-Felder ausweiten.

Auch diese Regelung hat Nachteile gegenüber meinem Vorschlag:

- z.B. bei "Finanz-Unternehmen mit besonders gut verdienenden Arbeitnehmern" (vergleiche 4.2). Solche Unternehmen können einen großen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben und damit auf die große Anzahl schlechter verdienender Arbeitnehmer in anderen Unternehmen. Durch die Montan-Mitbestimmung können diese schlechter verdienenden Arbeitnehmer und die Gesellschaft auf solche Unternehmen keinen Einfluss ausüben; durch meinen Vorschlag dagegen schon.
- Gesellschaftliche Interessen, die im Konflikt "Anteilseigner gegen Arbeitnehmer" nur nachrangige Bedeutung haben, werden nicht angemessen berücksichtigt.
- Viele der in 2.2 genannten Vernetzungen und Wirkungen zur Demokratisierung der Wirtschaft werden damit nicht erreicht.

Zu ergänzen ist: Die "neutrale" Person wird laut Gesetz nicht völlig neutral gewählt; über eine Regelung, die zweimal über ein Gericht geht, können die Anteilseigner ohne die Arbeitnehmer entscheiden.

C. alternative und direktere Wahl- und Entscheidungsverfahren

C.1 Presse / Medien / Nachrichten: Damit unterschiedliche Meinungen und Sichtweisen besser dargestellt werden können, könnte es sinnvoll sein, dass diese 3-Gruppen-Mitbestimmung nicht in allen großen Medienunternehmen angewandt wird. Falls es eine solche Ausnahme geben soll (als freiwillige Alternative), dann muss sie etwa folgende Beschränkungen haben, damit eine Machtkonzentration auf wenige Personen verhindert wird:

- Das Unternehmen muss eine Genossenschaft sein, d.h. jeder Genosse hat die gleiche Anzahl von Stimmen. Wer also eine größere finanzielle Einlage macht, hat nicht mehr Stimmen. (Ergänzend: Für Genossenschaften in anderen Unternehmens-Bereichen wird weiterhin nur die 3-Gruppen-Mitbestimmung angewandt.)
- Ein großes Unternehmen muss mehr als 100.000 Genossen haben. Oder detaillierter:

	große Unternehmen	mittelgroße Unternehmen
Genossen	über 100.000	10.000 bis 100.000
Arbeitnehmer	über 1000	100 bis 1000
finanzielle Werte	über A	1/10 A bis A

Um als großes oder mittelgroßes Unternehmen eingeordnet zu werden: neben der Zahl der Genossen muss **entweder** die Zahl der Arbeitnehmer **oder** ein finanzieller Wert erreicht werden.

- Die zentrale Aufgabe des Unternehmens muss Informations-Vermittlung und Meinungsbildung sein.

C.2 direkte + indirekte Abstimmungen bei der 3-Gruppen-Mitbestimmung: Bei einigen Unternehmen kann es den Wunsch geben, bei einigen Abstimmungen nicht im repräsentativen Aufsichtsrat zu entscheiden, sondern einen direkt-demokratischen Weg zu gehen. Möglichkeiten hierzu:

- Z.B. bei der Wahl des Unternehmens-Vorstands könnten die Anteilseigner und die Arbeitnehmer des Unternehmens selbst wählen. Ihre Stimmen werden gewichtet entsprechend ihrem Stimmenverhältnis im Aufsichtsrat.
- Ein solches Verfahren ist nicht sinnvoll bei den Bevölkerungs-Vertretern und bei den Arbeitnehmer-Vertretern gemäß 4.2.b. Für diese sind als Alternativen möglich:
 - Sie nehmen wie bisher ihr Stimmrecht im Aufsichtsrat wahr
 - oder sie können ihr Abstimmungsrecht freiwillig abgeben. Z.B. kann jeder Bevölkerungs-Vertreter freiwillig für bestimmte Abstimmungen sein Abstimmungsrecht an alle Anteilseigner abgeben. So kann einzeln für jedes Unternehmen darauf reagiert werden, ob eher eine sehr enge Zusammenarbeit mit den Anteilseignern angebracht ist (z.B. weil das Unternehmen eine Genossenschaft ist und ein großer Anteil der Wähler eines Bevölkerungs-Vertreters Genossen und deren Verwandte und Bekannte sind) oder eher eine größere Distanz zu ihnen.

C.3 lokale Versorgungsunternehmen für Energie und Wasser: Bei diesen kann abgewogen werden, ob eher C.1 oder eine 3-Gruppen-Mitbestimmung angemessen ist (beide Alternativen sind auch für Unternehmen in kommunalem Besitz möglich). Es könnte an eine Lösung ähnlich wie in C.1 gedacht werden, die Verbraucher entsprächen dann den Genossen. Allerdings werden Energie und Wasser oft nicht an den Orten gewonnen, wo die Kunden eines Versorgungsunternehmens wohnen. Dies spricht eher für die Anwendung einer 3-Gruppen-Mitbestimmung, da über die Bevölkerungs-Vertreter auch die Menschen vertreten werden können, die bei den Quellen von Energie und Wasser wohnen.

D. kleinere mittelgroße Unternehmen

Es macht einen großen Unterschied, ob ein Unternehmen mit 100 Arbeitnehmern

- alle Arbeitnehmer in einer einzigen kleinen Gemeinde hat
- oder diese Arbeitnehmer in 10 Großstädten verteilt sind.

Bei ersterem Fall ist ein Interesse an Mitbestimmung in der Bevölkerung sicherlich größer (falls es im 2. Fall keine Besonderheiten gibt).

Dementsprechend könnte es bei Unternehmen mit 100-500 Arbeitnehmern (bzw. einem entsprechendem finanziellen Wert) Regelungen geben, durch die es nur optional ist, dass es in diesen Unternehmen eine Mitbestimmung mit 3 Gruppen gibt. Damit es bei diesen Unternehmen eine solche Mitbestimmung gibt, ist eine Abstimmung nötig: durch die Bevölkerung oder durch die Arbeitnehmer.

D.1 Abstimmung durch die Bevölkerung:

- Durch ein Losverfahren werden Bürger Mitglied in einem Entscheidungsgremium, das auf Antrag von 1000 Unterstützern darüber entscheidet, ob diese Mitbestimmung in einem Unternehmen eingeführt wird.

- In jedem Staat, der an dieser Mitbestimmung teilnimmt, gibt es mindestens ein solches Entscheidungsgremium.
- Die Mitbestimmung wird in einem Unternehmen eingeführt, wenn es im Entscheidungsgremium eine einfache Mehrheit dafür gibt.

D.2 Abstimmung durch Arbeitnehmer des betreffenden Unternehmens:

2 Phasen:

- Phase 1: 10% der Arbeitnehmer des Unternehmens müssen innerhalb von 2 Monaten zustimmen.
- Phase 2: In weiteren 2 Monaten ist Zustimmung und Ablehnung möglich: Die Mitbestimmung wird angewandt, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dies befürwortet.

Entweder bis zur Ablehnung oder bei Erfolg bis zur Einführung dieser Mitbestimmung einschließlich Vorstandswahl gilt:

- 10 Initiatoren sind geschützt vor Entlassung.
- Das Unternehmen darf seinen Hauptsitz nicht in einen anderen Staat verlegen.

E. ergänzende Punkte

Für E.1 bis E.3 kann zusätzlich die direktere Mitbestimmung gemäß C.2 angewandt werden.

E.1 Unternehmensgewinn: Der Aufsichtsrat entscheidet über die Verwendung des Unternehmensgewinns.

E.2 Kapitalerhöhung und -herabsetzung (z.B. Ausgabe neuer Aktien): Hierfür sind Mehrheiten nötig im Aufsichtsrat und der Anteilseignerversammlung.

E.3 Verlagerung des Hauptsitzes eines Unternehmens in ein anderes Land: Hierfür sind Mehrheiten nötig im Aufsichtsrat und der Anteilseignerversammlung.

E.4 Letztentscheidungsrecht: Das "Letztentscheidungsrecht" der Hauptversammlung (Versammlung der Anteilseigner) eines Unternehmens, das es gemäß § 111 IV AktG in Deutschland gibt, soll abgeschafft werden. Dieses Gesetz ermöglicht, dass der Unternehmensvorstand bestimmte Entscheidungen, wenn der Aufsichtsrat nicht zustimmt, der Hauptversammlung zur Entscheidung vorlegen kann.

Michael Kox

Version vom 17.11.2019

In anderen Sprachen:

Englisch: mitbestimmung.eu/english

Esperanto: mitbestimmung.eu/esperanto